

**Mustervereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen
gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII**

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier:

.....,
vertreten durch

....

und

dem Träger der freien Jugendhilfe, hier:

....
vertreten durch

.....

(kurz: freier Träger)

1. Allgemeines

Bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Beschäftigung von neben- und ehrenamtlichen Personen ist bezogen auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen entsprechend den Regelungen, wie sie für die Jugendämter des Landes Berlin empfohlen werden, zu verfahren¹. Die jeweils geltenden Regelungen des Landes Berlin sind zu beachten.

2. Erweitertes Führungszeugnis für alle (hauptamtlich) Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe

In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII muss der freie Träger sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, und dies dem freien Träger bekannt ist. Zu diesem Zweck ist der freie Träger verpflichtet, sich im Sinne des § 72a SGB VIII bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

3. Erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Des Weiteren muss sich der freie Träger in Umsetzung der Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a BZRG vor einer Aufnahme der Tätigkeit von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wenn dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Kriterium hierfür ist, ob die konkrete Tätigkeit dazu führen kann, dass eine für Kinder und Jugendliche gefährdende Situation eintreten kann. Hierfür spricht z.B., dass ein regelmäßiger Kontakt zu den Kinder und Jugendlichen besteht oder dass die Tätigkeit selbstständig außerhalb einer Aufsicht und Anleitung stattfindet. Eine „ständige“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist auch von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen.

¹ Siehe derzeit Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015

4. Verfahren

Auf Grund der erforderlichen Aktualität sollte das vorgelegte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist. Im Vorfeld einer Beschäftigung muss die Person zudem eine Erklärung abgegeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist.

5. Datenschutz

Der freie Träger hat hinsichtlich der nach § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehenen Daten bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.

6. Schlussbestimmung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift öff. Träger)

(Unterschrift freier Träger)